

AG_VERWALTUNGSGERICHT WBE.2024.412 vom 25. August 2025

AG Verwaltungsgericht, 2025-08-25, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/ag_verwaltungsgericht_WBE.2024.412

FR: AG_VERWALTUNGSGERICHT WBE.2024.412 du 25 août 2025

IT: AG_VERWALTUNGSGERICHT WBE.2024.412 del 25 agosto 2025

Erwägungen

E. 2

Mai 2023 [Strafakten, act. 1]; FinZ-Set vom 24. März 2023, insbesondere S. 5 f. [Strafakten, act. 4]). Aus dem am 2. Mai 2023 erstellten pharmakologisch-toxikologischen Gutachten ergibt sich, dass keine Fremdstoffe festgestellt werden konnten, welche im Ereigniszeitpunkt zu einer Verminderung der Fahrfähigkeit hätten führen können. Die im Polizeirapport dokumentierten Auffall- und Ausfallerscheinungen liessen sich pharmakologisch-toxikologisch nicht erklären. Gemäss den sachverständigen Personen seien medizinische Gründe (chronisch niedriger Blutdruck) ursächlich für die Auffall- und Ausfallerscheinungen. Der Umstand, wonach sich der – am 24. März 2023 durch die Einsatzkräfte erhobene Erstbefund – niedrige Blutdruck (Wert: 97/58 mmHg) im weiteren Verlauf normalisiert hatte (Wert bei Übergabe: 113/77 mmHg), blieb im pharmakologisch-toxikologischen Gutachten allerdings unerwähnt und wurde entsprechend nicht berücksichtigt (siehe Einsatzprotokoll des Rettungsdienstes vom 24. März 2023, S. 3 [Strafakten,

- 15 - act. 10]; vgl. Pschyrembel – Klinisches Wörterbuch, 264. Auflage, 2013, S. 291 f. [Blutdruck, Referenzbereich]). Dem verkehrsmedizinischen Gutachten vom 11. September 2023 lässt sich entnehmen, dass die Beschwerdeführerin auch anlässlich der Begutachtung äusserte, sie habe vor dem Unfall drei- bis viermal niesen müssen. Sie habe die Kollision mitbekommen und sei auch danach voll orientiert gewesen. Vor dem Niesen habe sie keinen Schwindel oder Ähnliches wahrgenommen. Aufgrund des Niesens sei es ihr aber etwas schwindlig bzw. "schwummrig" gewesen. Es sei alles so schnell gegangen. Die Gutachter hielten fest, dass in Bezug auf den Selbstunfall vom 24. März 2023 keine konkreten Hinweise auf eine unfallursächliche Bewusstseinsstörung vorlägen. Auch bestünden keine Anhaltspunkte für eine verkehrsrelevante Erkrankung. Damit schlossen die Gutachter aus, dass – wie im pharmakologisch-toxikologischen Gutachten ohne weitere Erklärungen und ohne Berücksichtigung sämtlicher Umstände festgestellt – medizinische Gründe respektive ein chronisch niedriger Blutdruck für die dokumentierten Auffall- und Ausfallerscheinungen verantwortlich waren.

E. 2.1

Gemäss § 32 Abs. 2 VRPG werden im Beschwerdeverfahren auch die Parteikosten in der Regel nach Massgabe des Unterliegens und Obsiegens auf die Parteien verlegt. Die Behörden werden in dieser Hinsicht nicht privilegiert, sondern den übrigen Parteien gleichgestellt. Nachdem die Beschwerdeführerin vollständig obsiegt, haben ihr das DVI und das Strassenverkehrsamt gemäss § 33 Abs. 1 VRPG aufgrund ihrer Parteistellung die im verwaltungsgerichtlichen Verfahren entstandenen Parteikosten je zur Hälfte zu ersetzen

(Aargauische Gerichts- und Verwaltungsentscheide [AGVE] 2016, S. 321 f., Erw. III/1.3.1). Das Strassenverkehrsamt hat der Beschwerdeführerin als am vorinstanzlichen Verfahren beteiligte Partei zudem die Parteikosten des Verfahrens vor DVI zu ersetzen.

- 23 -

E. 2.2

In Verfahren in Verwaltungssachen, die – wie hier – das Vermögen der Parteien weder direkt noch indirekt beeinflussen, gelten für die Bemessung der Parteientschädigung nach § 8a Abs. 3 des Dekrets über die Entschädigung der Anwälte vom 10. November 1987 (Anwaltstarif; SAR 291.150) die §§ 3 Abs. 1 lit. b (Grundentschädigung) und 6 ff. (ordentliche und ausserordentliche Zu- und Abschläge) Anwaltstarif sinngemäss. Innerhalb des Rahmens von Fr. 1'210.00 bis Fr. 14'740.00 richtet sich die Entschädigung nach dem mutmasslichen Aufwand der Anwältin oder des Anwalts sowie der Bedeutung und Schwierigkeit des Falls (§ 3 Abs. 1 lit. b Anwaltstarif). Erfordert ein Verfahren nur geringe Aufwendungen, vermindert sich die Entschädigung um bis zu fünfzig Prozent (§ 7 Abs. 2 Anwaltstarif). Durch die Grundentschädigung sind abgegolten: Instruktion, Aktenstudium, rechtliche Abklärungen, Korrespondenz und Telefongespräche sowie eine Rechtsschrift und die Teilnahme an einer behördlichen Verhandlung (§ 6 Abs. 1 Anwaltstarif). Im Rechtsmittelverfahren beträgt die Entschädigung der Anwältin oder des Anwalts je nach Aufwand fünfzig bis hundert Prozent des nach den Regeln für das erstinstanzliche bzw. vorinstanzliche Verfahren berechneten Betrags (§ 8 Abs. 1 Anwaltstarif). Die Entschädigung wird als Gesamtbetrag festgesetzt. Auslagen und Mehrwertsteuer sind darin enthalten (§ 8c Abs. 1 Anwaltstarif).

E. 2.3

Im Administrativverfahren fand keine Verhandlung statt. Der mutmassliche Aufwand des Rechtsvertreters ist als gering zu bezeichnen, was sich auch am Umfang der eigentlichen materiell-rechtlichen Ausführungen in der Beschwerdeschrift vor DVI vom 8. April 2024 zeigt. Etwas höher einzustufen als der Aufwand sind die Komplexität und die Bedeutung des Falls für die Beschwerdeführerin. Es rechtfertigt sich gesamthaft betrachtet, die Parteientschädigung im unteren Bereich des Rahmens von § 3 Abs. 1 lit. b Anwaltstarif anzusiedeln. Unter Berücksichtigung aller Faktoren ist die Parteientschädigung für die Vertretung der Beschwerdeführerin im vorinstanzlichen Verfahren auf Fr. 2'200.00 (inkl. Auslagen und MWST) zu bemessen.

E. 2.4

Dem Rechtsvertreter der Beschwerdeführerin dürfte für die Erstellung der Beschwerdeschrift auch vor Verwaltungsgericht kein besonders grosser Aufwand entstanden sein. Insgesamt – auch unter Berücksichtigung der durch die Handlungen des Rechtsvertreters notwendig gewordenen Verhandlung – wird die Parteientschädigung für die Vertretung der Beschwerdeführerin im verwaltungsgerichtlichen Verfahren gestützt auf § 8 Abs. 1 Anwaltstarif auf Fr. 2'200.00 (inkl. Auslagen und MWST) festgesetzt. Das DVI und das Strassenverkehrsamt sind zu verpflichten, der Beschwerdeführerin diese Parteikosten je zur Hälfte (je Fr. 1'100.00) zu ersetzen.

- 24 - Das Verwaltungsgericht erkennt:

E. 3.1.1

Wer wegen Alkohol-, Betäubungsmittel- oder Arzneimitteleinfluss oder aus anderen Gründen nicht über die erforderliche körperliche und geistige Leistungsfähigkeit verfügt, gilt während dieser Zeit als fahruntüchtig und darf kein Fahrzeug führen (Art. 31 Abs. 2 SVG). Die relevante Beeinträchtigung der Fahrtüchtigkeit muss bewiesen werden (ANDREAS ROTH, in: Basler Kommentar, Strassenverkehrsgesetz, 2014 [nachfolgend: BSK SVG], N. 6 zu Art. 31 SVG; FAHRNI/HEIMGARTNER, in: BSK SVG, N. 27 zu Art. 91 SVG; PHILIPPE WEISSENBERGER, Kommentar Strassenverkehrsgesetz und Ordnungsbussengesetz, 2. Aufl. 2015, N. 29 zu Art. 31 SVG sowie N. 15 zu Art. 91 SVG; vgl. auch RÜTSCHKE/WEBER, in: BSK SVG, N. 24 zu Art. 16c SVG). Grundsätzlich lässt sich der Nachweis tatsächlicher Fahrtüchtigkeit nur anhand einer umfassenden Begutachtung führen. Diese ist immer dann erforderlich, wenn sich die Fahrtüchtigkeit – wie hier – weder aufgrund von Alkohol noch aufgrund einer Substanz nach Art. 2 Abs. 2 VRV nachweisen lässt (NIGGLI/FIOLKA, Fahren in fahruntüchtigem Zustand: Voraussetzungen, Konsequenzen, Erfahrungen, in: PROBST/WERRO [Hrsg.], Strassenverkehrsrechtstagung 10.–11. Juni 2010, S. 92 f.). Von den Folgerungen des Gutachtens darf nicht ohne Angabe triftiger Gründe abgewichen werden (vgl. BGE 133 II 384, Erw. 4.2.3, mit Hinweisen; NIGGLI/FIOLKA, a.a.O., S. 92).

E. 3.1.2

Ob die Beschwerdeführerin fahruntüchtig war und damit den Tatbestand von Art. 31 Abs. 2 SVG erfüllt hat, ist eine Rechtsfrage (vgl. Urteil des Bundesgerichts 6A.55/2006 vom 5. Februar 2007, Erw. 3; Entscheid des Verwal-

- tungsgerichts WBE.2007.319 vom 23. Januar 2008, Erw. II/3.2.2). Dabei ist die Administrativbehörde grundsätzlich nicht an die Erkenntnis der Strafbehörde gebunden (BGE 124 II 103, Erw. 1c/bb; Urteil des Bundesgerichts 1C_170/2023 vom 3. Juni 2024, Erw. 5.2.2). Dies trifft unbestrittenermassen auch hier zu, zumal im Strafverfahren keine persönliche Einvernahme der Beschwerdeführerin stattgefunden hat. Demnach ist die Administrativbehörde bei der vorliegenden Beurteilung, ob der Beschwerdeführerin ein Fahren in fahruntüchtigem Zustand vorzuwerfen ist, nicht an die rechtliche Auffassung im Strafbefehl vom 25. Mai 2023 gebunden. Das pharmakologisch-toxikologische Gutachten wurde angeordnet, um dem Verdacht des Fahrens in fahruntüchtigem Zustand nachzugehen (Untersuchungsbefehl vom 26. März 2023 [Strafakten, act. 6]). Die Sachverständigen schlussfolgerten darin, wie erwähnt, dass die im Polizeirapport dokumentierten Auffall- und Ausfallerscheinungen, welche für eine deutliche Verminderung der Fahrtüchtigkeit sprächen, pharmakologisch-toxikologisch nicht erklärbar und medizinische Gründe dafür ursächlich seien. Ob dieses Gutachten den Nachweis tatsächlicher Fahrtüchtigkeit zu erbringen vermag, ist angesichts des Umstands, dass es nicht alle wesentlichen Aspekte berücksichtigte (siehe vorne Erw. 2.4) und das Bestehen einer Fahrtüchtigkeit nicht klar und unmissverständlich feststellte, durchaus fraglich, kann hier jedoch mit Blick auf die nachfolgenden Erwägungen offengelassen werden. Das verkehrsmedizinische Gutachten wurde zwar zur Abklärung der Fahrtüchtigkeit und nicht der Fahrtüchtigkeit in Auftrag gegeben. Es wurde jedoch ebenfalls von sachverständigen Personen (von drei Fachärzten für Rechtsmedizin, zwei davon zusätzlich Verkehrsmediziner SGRM) in Kenntnis der Akten und nach persönlicher Untersuchung der Beschwerdeführerin verfasst, weswegen den dort getätigten Feststellungen, dass aus gutachterlicher Sicht beim Selbstunfall vom 24. März 2023 nicht sicher auf eine Fahrtüchtigkeit geschlossen werden könne und keine konkreten Hinweise auf eine unfallursächliche Bewusstseinsstörung vorlägen, ein hohes

Gewicht beigemessen werden muss. Aus dem verkehrsmedizinischen Gutachten ist somit zu folgern, dass bezogen auf den Zeitpunkt des fraglichen Ereignisses gerade kein Nachweis für eine tatsächliche Fahrunfähigkeit vorliegt. Es sind keine triftigen Gründe ersichtlich, um von dieser gutachterlichen Beurteilung abzuweichen. Insbesondere vermag der Strafbefehl, auf dessen Beurteilung sich die Vorinstanz in Bezug auf das Fahren in fahrunfähigem Zustand abstützt, daran nichts zu ändern, zumal die Strafbehörde, hätte ihr das verkehrsmedizinische Gutachten vorgelegen, möglicherweise zu einem anderen Ergebnis gelangt wäre. Die Vorinstanz begründete das Nichtberücksichtigen des verkehrsmedizinischen Gutachtens sodann auch nicht aufgrund inhaltlicher Aspekte, sondern mit der (nun entfallenen) Bindung an die tatsächlichen Feststellungen

- 17 - der Strafbehörde. Sie verkennt dabei allerdings, dass es sich bei der Frage, ob die Beschwerdeführerin im Zeitpunkt des Verkehrereignisses fahrunfähig war, wie dargelegt um eine Rechts- und nicht um eine Tat- bzw. Sachverhaltsfrage handelt. Überdies argumentiert die Vorinstanz widersprüchlich: Einerseits führt sie unter Hinweis auf die grundsätzliche "Bindungswirkung der Verwaltungsbehörden an das Strafurteil" aus, nach Ausgang des Strafverfahrens sei die Begehung der Verkehrsregelverletzung erstellt (angefochtener Entscheid, Erw. III/1.2.4), andererseits geht sie davon aus, nicht an die rechtliche Würdigung der Strafbehörde gebunden zu sein (angefochtener Entscheid, Erw. III/2.1). Obwohl sich die Vorinstanz an die rechtliche Würdigung der Strafbehörde nicht als gebunden erachtet, stellt sie dennoch unbesehen und ohne eigene Prüfung auf deren rechtliche Beurteilung ab. Im Übrigen geht sie aufgrund der strafrechtlichen Verurteilung nach Art. 91 Abs. 2 lit. b SVG sogar so weit, daraus – trotz fehlender Bindungswirkung – direkt den Schluss auf das Vorliegen einer schweren Widerhandlung gemäss Art. 16c SVG zu ziehen, ohne dabei auch nur ansatzweise zu prüfen, ob die Beschwerdeführerin ein (schweres) Verschulden trifft (vgl. Urteil des Bundesgerichts 1C_25/2016 vom 4. Juli 2016, Erw. 2.1; Entscheid des Verwaltungsgerichts WBE.2023.220 vom 2. Februar 2024, Erw. II/3.2). Insgesamt ist der angefochtene Entscheid in Bezug auf die Frage, inwiefern die Beschwerdeführerin in fahrunfähigem Zustand ein Fahrzeug gelenkt hat, jedenfalls nicht überzeugend. Entgegen der Auffassung der Vorinstanzen und in Abweichung zum Strafbefehl ist aufgrund des im vorliegenden Verfahren als Beweismittel zu berücksichtigenden verkehrsmedizinischen Gutachtens (vgl. Urteil des Bundesgerichts 1C_536/2016 vom 23. Februar 2017, Erw. 3.3.3) eine Fahrunfähigkeit und damit das Fahren in fahrunfähigem Zustand gemäss Art. 31 Abs. 2 SVG nicht erstellt. Eine diesbezügliche Verkehrsregelverletzung liegt demnach nicht vor. Dementsprechend ist die Bestimmung in Art. 16c Abs. 1 lit. c SVG, die zwar von den Vorinstanzen nicht explizit erwähnt wurde, administrativrechtlich als Pendant zu Art. 91 Abs. 2 lit. b SVG jedoch einschlägig wäre (vgl. Urteil des Bundesgerichts 1C_536/2016 vom 23. Februar 2017, Erw. 2.1; RÜTSCHKE/WEBER, a.a.O., N. 21 zu Art. 16c SVG), nicht anwendbar. Somit kann gestützt darauf kein Führerausweisentzug erfolgen. Damit fällt auch eine allfällige Anwendung von Art. 16c Abs. 1 lit. a SVG, sofern sich die Vorinstanz in diesem Zusammenhang darauf abstützen sollte (vgl. angefochtener Entscheid, Erw. III/2.2), ausser Betracht.

E. 3.2

Nach Art. 31 Abs. 1 SVG muss die lenkende Person ihr Fahrzeug ständig so beherrschen, dass sie ihren Vorsichtspflichten nachkommen kann. Dabei hat sie ihre Aufmerksamkeit der Strasse und dem Verkehr zuzuwenden (Art. 3 Abs. 1 Satz 1 VRV). Sie muss jederzeit in der Lage sein, auf die jeweils erforderliche Weise auf das Fahrzeug einzuwirken und auf

jede Ge-

- 18 - fahr ohne Zeitverlust zweckmässig zu reagieren (BGE 127 II 302, Erw. 3c; Urteil des Bundesgerichts 1C_341/2017 vom 2. Oktober 2017, Erw. 2.2). Insbesondere Selbstunfälle wie das Abkommen von der Fahrbahn und Kollisionen sind als Verletzungen von Art. 31 Abs. 1 SVG zu qualifizieren (WEISSENBERGER, a.a.O., N. 14 zu Art. 31 SVG). Indem die Beschwerdeführerin mehrfach Niesen musste und ihr dabei "schwummrig" wurde, war sie für einen kurzen Moment nicht mehr in der Lage, in adäquater Weise auf ihr Fahrzeug einzuwirken und ein Abweichen von der Fahrbahn sowie die Kollision mit der Verkehrseinrichtung zu verhindern. Für das Verwaltungsgericht steht damit in Übereinstimmung mit der Vorinstanz und den Strafbehörden fest, dass sie die genannte Verkehrsregel verletzt hat, was sie im Übrigen nicht bestreitet.

E. 4.1

Vorliegend bleibt einzig darüber zu entscheiden, wie das Nichtbeherrschen des Fahrzeugs in administrativrechtlicher Hinsicht zu qualifizieren ist. Die Vorinstanz äusserte sich dazu nicht explizit und führte lediglich aus, das Strassenverkehrsamt werte (auch) das Nichtbeherrschen des Fahrzeugs als schwere Widerhandlung gemäss Art. 16c SVG. Die Beschwerdeführerin vertritt dagegen die Auffassung, es liege eine mittelschwere Widerhandlung vor, da zwar die Gefährdung durch den Verlust der Kontrolle über das Fahrzeug als erhöht, das Verschulden jedoch als leicht zu betrachten sei.

E. 4.2

Im Strassenverkehrsgesetz wird zwischen der leichten, mittelschweren und schweren Widerhandlung unterschieden (Art. 16a–c SVG). Gemäss Art. 16a SVG begeht eine leichte Widerhandlung, wer durch Verletzung von Verkehrsregeln eine geringe Gefahr für die Sicherheit anderer hervorruft, wenn ihn dabei nur ein leichtes Verschulden trifft (Art. 16a Abs. 1 lit. a). Nach der Rechtsprechung müssen eine geringe Gefahr und ein leichtes Verschulden kumulativ gegeben sein (BGE 135 II 138, Erw. 2.2.3 mit Hinweisen; Urteil des Bundesgerichts 1C_160/2020 vom 11. September 2020, Erw. 4.2). Eine mittelschwere Widerhandlung liegt vor, wenn durch Verletzung von Verkehrsregeln eine Gefahr für die Sicherheit anderer hervorrufen oder in Kauf genommen wird (Art. 16b Abs. 1 lit. a SVG). Eine schwere Widerhandlung begeht schliesslich, wer durch grobe Verletzung von Verkehrsregeln eine ernstliche Gefahr für die Sicherheit anderer hervorruft oder in Kauf nimmt (Art. 16c Abs. 1 lit. a SVG). Die mittelschwere Widerhandlung nach Art. 16b Abs. 1 lit. a SVG stellt einen Auffangtatbestand dar. Sie liegt vor, wenn nicht alle privilegierenden Elemente einer leichten Widerhandlung nach Art. 16a Abs. 1 lit. a SVG (geringe Gefahr für die Sicherheit anderer und leichtes Verschulden) und nicht alle qualifizierenden Elemente einer schweren Widerhandlung nach Art. 16c Abs. 1 lit. a SVG (qualifizierte objektive Gefährdung und qualifizier-

- 19 - tes Verschulden) gegeben sind. Ist die Gefährdung gering, aber das Verschulden hoch, oder umgekehrt die Gefährdung hoch und das Verschulden gering, liegt eine mittelschwere Widerhandlung vor (Urteil des Bundesgerichts 1C_163/2022 vom 9. März 2023, Erw. 2.3 mit Hinweisen). Die wesentlichen Kriterien zur Unterscheidung von Widerhandlungen sind demnach das Mass der Verkehrsgefährdung und die Schwere des Verschuldens.

E. 5.1

Nach bundesgerichtlicher Rechtsprechung setzt ein Warnungsentzug bzw. eine Verwarnung grundsätzlich – in Abgrenzung zum Ordnungsbussenrecht – eine erhöhte abstrakte Gefährdung voraus, worunter die "naheliegende Möglichkeit einer konkreten Gefährdung oder Verletzung" verstanden wird (BGE 123 II 37, Erw. 1b). Eine für die Anwendbarkeit von Art. 16a Abs. 1 lit. a SVG vorausgesetzte geringe abstrakte Gefahr liegt vor, wenn die Verkehrsregelverletzung typischerweise – adäquat kausal – geeignet ist, eine geringe Gefahr für die Sicherheit anderer Personen hervorzurufen. Massgebend ist somit die hypothetische konkrete Gefährdung; diese muss gering sein. Dies ist der Fall, wenn die Gefährdung leicht über derjenigen Gefahr liegt, die durch die im Ordnungsbussenverfahren geahndeten Widerhandlungen hervorgerufen wird (RÜTSCHHE/WEBER, a.a.O., N. 5 f. zu Art. 16a SVG). Eine – die Anwendbarkeit von Art. 16a Abs. 1 lit. a SVG ausschliessende – mittelschwere Gefahr liegt definitionsgemäss zwischen der geringen Gefahr im Sinne von Art. 16a Abs. 1 lit. a SVG und der ernstlichen Gefahr im Sinne von Art. 16c Abs. 1 lit. a SVG. Eine präzise Umschreibung der verschiedenen Gefahrenstufen fällt schwer. Allgemein lässt sich sagen, dass sich die Gefahrenstufen nach dem Ausmass einer hypothetisch angenommenen konkreten Gefährdungssituation beurteilen. Konnte demzufolge nach gewöhnlichem Lauf der Dinge und allgemeiner Lebenserfahrung eine Gefährdungssituation mit mittelgrosser Verletzungswahrscheinlichkeit eintreten, liegt eine mittelgrosse abstrakte Gefahr vor (RÜTSCHHE/WEBER, a.a.O., N. 10 zu Art. 16b SVG).

E. 5.2

Die Beschwerdeführerin verlor im Kolonnenverkehr – wenn auch bei reduzierter Geschwindigkeit von 30–40 km/h – auf Höhe einer Autobahnrampe die Kontrolle über ihr Fahrzeug. Zwar kam es weder zu Personenschäden noch wurden weitere Fahrzeuge involviert. Allerdings beschädigte die Beschwerdeführerin nicht nur ihr eigenes Fahrzeug, sondern auch Teile der Verkehrseinrichtung und der Grünfläche. Insgesamt hat sie durch das Nichtbeherrschen ihres Fahrzeugs für die übrigen Verkehrsteilnehmenden eine erhöhte abstrakte Gefährdung geschaffen, die sich im Unfall mit Sach-

- 20 - schaden konkretisiert hat und die nicht mehr als leicht bezeichnet werden kann, wobei es wohl eher glücklichen Umständen zuzuschreiben ist, dass niemand verletzt wurde. Somit ist von einer mindestens mittelschweren Verkehrsgefährdung auszugehen. Ob eine schwere Verkehrsgefährdung verursacht wurde, kann angesichts der nachfolgenden Erwägungen offenbleiben, zumal sich am Ergebnis nichts ändern würde (siehe hinten Erw. 6.2).

E. 6.1

Der Entzug des Führerausweises im Sinne von Art. 16 ff. SVG setzt neben einer konkreten oder jedenfalls erhöhten abstrakten Gefährdung anderer Rechtsgüter stets kumulativ ein Verschulden der fahrzeugführenden Person voraus. Schuldhaft handelt, wer einen Tatbestand vorsätzlich oder fahrlässig erfüllt. Ist die Tat darauf zurückzuführen, dass die straffällige Person die Folgen ihres Verhaltens aus pflichtwidriger Unvorsichtigkeit nicht bedacht oder nicht darauf Rücksicht genommen hat, so begeht sie das Delikt fahrlässig. Pflichtwidrig ist die Unvorsichtigkeit, wenn die betroffene Person die Vorsicht nicht beachtet, zu der sie nach den Umständen und nach ihren persönlichen Verhältnissen verpflichtet ist (Art. 12 Abs. 3 des Schweizerischen Strafgesetzbuchs vom 21. Dezember 1937 [StGB; SR 311.0]). Ein leichtes Verschulden liegt vor, wenn der fahrzeugführenden Person, die sich im Verkehr grundsätzlich richtig verhält, nur eine leichte Unaufmerksamkeit vorgeworfen werden kann oder wenn die Verkehrsregelverletzung letztlich auf das

Zusammenspiel unglücklicher Umstände zurückzuführen ist (RÜTSCHKE/WEBER, a.a.O., N. 8 zu Art. 16a SVG mit Hinweisen). Hingegen ist ein mittelschweres Verschulden anzunehmen, wenn eine elementare Verkehrsregel verletzt wird und für die durchschnittliche Lenkerin oder den durchschnittlichen Lenker erkennbar sein musste, dass dadurch Dritte gefährdet werden können. Ein mittelschweres Verschulden liegt insbesondere dann vor, wenn der fahrzeugführenden Person mehr als nur eine leichte Unaufmerksamkeit vorgeworfen werden kann (RÜTSCHKE/WEBER, a.a.O., N. 12 zu Art. 16b SVG mit Hinweisen).

E. 6.2

Die Beschwerdeführerin verlor infolge eines kurz andauernden Niesanfalls mit gleichzeitig auftretendem leichtem Schwindel die Kontrolle über ihr Fahrzeug und verursachte in der Folge einen Unfall. Trotz Niesens bzw. leichtem Schwindel hätte sie in der Lage sein müssen, ihre Aufmerksamkeit weiterhin dem Verkehr zuzuwenden und die Herrschaft über das Fahrzeug aufrechtzuerhalten. Bei aufmerksamem Fahren und rascher, zweckmässiger Reaktion sollte ein Niesen bzw. ein leichter Schwindel eine unfallfreie Fahrt nämlich nicht verhindern. Der Beschwerdeführerin ist somit eine Sorgfaltspflichtverletzung vorzuwerfen. Allerdings kam der Niesanfall unvermittelt und war für die Beschwerdeführerin dementsprechend nicht vor-

- 21 - hersehbar. Zudem ist bei der – jedenfalls gemäss eigenen Angaben – seit Kindheit an das Fasten gewohnten Beschwerdeführerin nicht von Auswirkungen des Fastens auszugehen. Dass ihr bereits zu einem früheren Zeitpunkt schwindlig gewesen wäre, ist nicht erstellt. Im Gegenteil gab die Beschwerdeführerin an, vor dem Niesen keinen Schwindel oder Ähnliches wahrgenommen zu haben (siehe verkehrsmedizinisches Gutachten, S. 3). Nichts deutet darauf hin, dass die Beschwerdeführerin mehr als nur leicht unaufmerksam war. Folglich ist ihr nur eine leichte Unaufmerksamkeit anzulasten und ihr Verschulden damit als leicht zu qualifizieren.

E. 7

Zusammenfassend ist unter Berücksichtigung der konkreten Umstände von einer mindestens mittelschweren Gefährdung der Verkehrssicherheit gekoppelt mit einem leichten Verschulden und damit – in Abweichung vom vorinstanzlichen Entscheid – von einer mittelschweren Widerhandlung im Sinne von Art. 16b Abs. 1 lit. a SVG auszugehen. Die Voraussetzungen für die Anwendung von Art. 16c SVG sind dagegen nicht erfüllt. Gestützt auf Art. 16b Abs. 2 lit. a SVG ist der Führerausweis der Beschwerdeführerin für die Dauer von einem Monat zu entziehen, zumal sie bisher über einen ungetrübten automobilistischen Leumund verfügt und eine Erhöhung der Entzugsdauer demnach ausser Betracht fällt (vgl. Art. 16 Abs. 3 SVG). Folglich ist die Beschwerde vollumfänglich gutzuheissen. III. 1. 1.1. Nach § 31 Abs. 2 VRPG werden im Beschwerdeverfahren die Verfahrenskosten in der Regel nach Massgabe des Unterliegens und Obsiegens auf die Parteien verlegt; den Behörden werden Verfahrenskosten nur auferlegt, wenn sie schwerwiegende Verfahrensmängel begangen oder willkürlich entschieden haben. Das erwähnte Prinzip der Kostenverteilung nach dem Unterliegen bzw. Obsiegen stellt einen allgemeinen prozessualen Grundsatz dar. Als Ausnahme davon sieht § 31 Abs. 4 VRPG vor, dass Zusatzaufwand, der durch das Verhalten einer Partei entstanden ist, dieser auferlegt werden kann. Dies ist etwa dann der Fall, wenn die (ganz oder teilweise) obsiegende Partei Kosten verursacht hat, indem sie Verfahrensvorschriften verletzt oder

Tatsachen oder Beweismittel nachträglich vorgebracht hat, die sie bereits früher hätte geltend machen können (vgl. KÖLZ/HÄNER/BERTSCHI/BUNDI, *Verwaltungsverfahren und Verwaltungsrechtspflege des Bundes*, 4. Aufl. 2025, Rz. 1654 und KASPAR PLÜSS, in: ALAIN GRIFFEL [Hrsg.], *Kommentar zum Verwaltungsrechtspflegegesetz des Kantons Zürich [VRG]*, 3. Aufl. 2014, N. 55 zu § 13 VRG, vgl. insbesondere die Kasuistik in N. 58 f.).

- 22 - 1.2. Wie in Erwägung I/2 dargelegt, ergaben sich aufgrund der Handlungen des Rechtsvertreters der Beschwerdeführerin prozessuale Unklarheiten, was Zusatzaufwand verursachte (insbesondere Durchführung einer Instrukti- onsverhandlung mit Befragung von zwei Zeugen), der ohne Weiteres ver- meidbar gewesen wäre. Die Beschwerde hätte insbesondere entweder rechtzeitig der Schweizerischen Post übergeben oder aber dem Verwal- tungsgericht in korrekter Weise elektronisch übermittelt werden können (vgl. dazu vorne Erw. I/2.3.2). Gestützt auf § 31 Abs. 4 VRPG könnte der Zusatzaufwand der Beschwer- deführerin auferlegt werden, zumal ihr die Handlungen ihres Rechtsvertre- ters rechtsprechungsgemäss in der Regel anzurechnen sind (vgl. Urteil des Bundesgerichts 2C_345/2018 vom 11. Oktober 2018, Erw. 3.4 mit Hinwei- sen). Unter Berücksichtigung der gesamten Umstände und der gemäss Ak- tenlage eher beengten finanziellen Verhältnisse der Beschwerdeführerin erscheint dies jedoch unbillig. Zudem ist der Zusatzaufwand im Sinne von § 31 Abs. 4 VRPG nicht zwingend der Partei aufzuerlegen, weshalb es vor- liegend angezeigt ist, von einer (teilweisen) Kostenaufgabe an die Be- schwerdeführerin abzusehen (zur Kostenaufgabe bei Obsiegen vgl. Ent- scheid des Verwaltungsgerichts WBE.2015.198 vom 29. Oktober 2015, Erw. II/3.2 mit Hinweisen).

1.3. Die Beschwerdeführerin obsiegt vollständig. Seitens der Behörden sind keine schwerwiegenden Verfahrensmängel oder Willkür erkennbar, wes- halb die Kosten des vorinstanzlichen und des verwaltungsgerichtlichen Verfahrens zu Lasten des Kantons gehen. 2.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.